

Nr. 3 - September 1987

Postgebühr bar bezahlt

DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHERVERBANDES



September –
Zeit für
Murmel-Jagd!

Herzliches
Naturerlebnis
für den
Tiroler Jäger



Wußtest Du schon, daß...

... bei der Geweihbildung des Rothirsches in der Atmosphäre vorhandenes radioaktives Material im Geweih gespeichert wird? Rothirsche sind von Wissenschaftlern als Gradmesser für die wachsende atomare Verschmutzung der Umwelt ausserkoren worden. Geweihe europäischer Rothirsche, die 1978 untersucht wurden, enthielten 25 mal soviel des strahlenden Materials

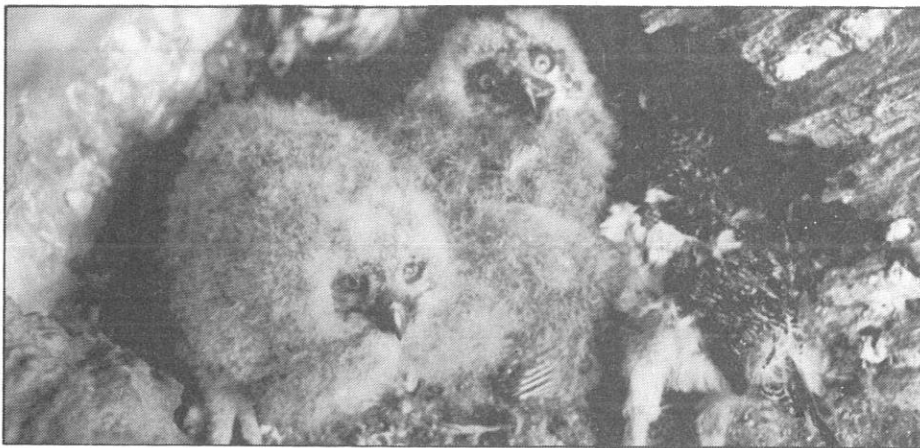
Strontium wie die Geweihe der Hirsche des Jahres 1952. Es wird angenommen, daß diese steigende Ablagerung auf die zahlreichen Atombombenversuche zurückzuführen ist. Interessant wäre den Multiplikator zu kennen, den man im Jahre 1987 angeben müßte.

...es monogame Hirsche gibt? Der Pam-

pas Hirsch (*Odocoileus bezoarticus*) bleibt im Gegensatz zu den anderen Hirschen während der Brunftzeit nur mit einem Tier zusammen und verläßt es auch nach dem Deckungsakt nicht. Selbst nach dem Setzen eines Kalbes hält diese »Ehe«. Hirsch und Tier ziehen zusammen das Kalb auf und bewachen es gemeinsam. Den männlichen Pampas-Hirsch können selbst unempfindliche Menschennasen über Kilometer riechen. Zwischen seinen »Zehen« liegen Drüsen, die einen starken Knoblauchgeruch absondern.

Brieftaube von Uhu im oberen Wipptal geschlagen

Jagdgebiet Gries am Brenner Süd/Ost



In unserem Revier horstet öfters ein Uhu-paar, das immer denselben Horst annimmt. Zwei Jagdkameraden und ich wollten einmal genauere Beobachtungen machen, aber trotzdem nicht zuviel stören. Der Horst ist unter einer vorspringenden Felsplatte einer ca. 25 m hohen Felswand angebracht. Dieser Horst ist eine kleine Mulde und nur mit Uhufedern ganz leicht ausge-

polstert. Bei unserer ersten Beobachtung am 2. Mai lagen 2 Eier im Horst. Am 10. Mai waren beide Uhu geschlüpft. Am Anfang bestand die Fütterung nur aus Feldmäusen. Einmal lagen 13 Feldmäuse im und um den Horst. Es war aber nicht möglich, die Atzung zu beobachten. Im Laufe der nächsten Wochen war die Nahrung vielfältiger: 1 Schneehuhn, 1 Katze, Krähen,

Federn eines Eichelhäfers und eine beringte Taube.

Bei Rückfragen konnte an Hand des Ringes festgestellt werden, daß die Taube laut Ringnummer von der Vogelwarte Rudolfzell (Deutschland) mit anderen Tauben von Stuttgart nach Norddeutschland fliegen sollte. Durch einen Schlechtwettereinbruch verirrten sich einige von ihnen und diese kam in unser Gebiet, wo sie vom Uhu geschlagen wurde.

Die Ringnummer lautet DV. 02320/177.

Das weitere Nahrungsangebot waren wieder Krähen, eine junge Katze, Eichhörnchen, Elstern, sogar ein Haushuhn, aber keine Mäuse mehr. Am 17. Juni war der Horst leer und wir glaubten schon, die jungen Uhu wären ausgehorstet worden, aber sie saßen ein Stück außerhalb des Horstes neben einem Stock.

Als wir uns ihnen näherten, um zu fotografieren, flogen beide Jungen etwas unbeholfen über die Felswand zu einem Baum, wo ein Alter aufgebaumt war. Jetzt stellen wir unsere Beobachtungen ein, da die Jungen ausgeflogen waren. Wir konnten die Jungen mit ihren Eltern noch einige Male in unserem Revier beobachten.

Mit Waidmannsheil
Johann Reinisch

Lodenhaus



Kubertus

C. Kriwanek & Co KG

Fachgeschäft für Loden-
Trachten- und sportive Mode

6021 Innsbruck

Sparkassenplatz 3

Telefon (05222) 25092

Arbeiten im Revier

Jetzt Kälber- und Kitz-Abschuß



Nicht nur Jagderlebnis, auch die Arbeit gehört zum Alltag des Jagdaufsehers.

Obwohl schon in den Vormonaten erlaubt, sollte man sich erst jetzt dem Abschuß von Rotwildkälbern und Rehkitzten widmen, da zu einem früheren Zeitpunkt nur schwer möglich ist, eine gute Auswahl zu treffen und die Gefahr eines »Fehlabschusses« höher liegt. Es ist klar, daß nur schwache Kälber und Kitze erlegt werden dürfen, um einen gesunden und kräftigen Nachwuchs zu sichern.

Es ist uns allen bekannt, daß das Geschlechterverhältnis beim Wild, insbesondere beim Rot- und Rehwild, nicht ausgeglichen ist. Die Tendenz neigt zu einem Überhang an weiblichen Stücken. Folgende Überlegungen bezüglich des Abschusses wären: Will man sich am abendlichen Pirschgang des Anblicks vieler weiblicher Stücke erfreuen, oder will man gute Trophäenträger ernten. Im ersteren Fall ist dies sicher nicht gut möglich, weil die männlichen Stücke ihre ganze Energie dem »Beschlagen« widmen müssen. Es bleibt somit wenig für die Trophäenbildung übrig.

Nun ist auch die Zeit gekommen, um an den Fütterungseinrichtungen notwendige Reparaturen zu verrichten. Ist der Kälberstall in Ordnung? Ist ein guter Zustand der Silos gegeben, um ein baldiges Füllen zu veranlassen? Sind die Futterplätze soweit gesäubert worden? Ad Silos möchte ich noch erwähnen, daß man, um einen guten Gärprozeß zu fördern, darauf achten sollte, daß der Silo luftdicht abgeschlossen ist. (Ein heißer Tip von mir: Die Folie nicht nur oben und seitwärts in den Silo, sondern sich richtiggehend »riesige Säcke« anschaffen, die auch den Boden bedecken und zudem ein guter Schutz vor Mäusen sind). Allgemein wäre noch zu sagen, daß Silagen, Heu und Rauhfutter schon bis Ende Oktober an den Fütterungen eingelagert sein sollten, weil wir, wenn man sich nach dem 100jährigen Kalender richten kann, schon einen frühen Winterbeginn zu erwarten haben. Rehwildfütterungen besticke ich persönlich ohnedies schon Ende Oktober. Auch bezüglich Raubwild möchte ich mich

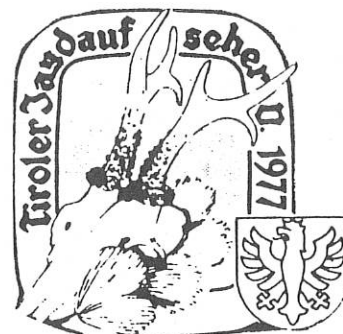
noch äußern. Um dieses kurz zu halten, ist es ratsam, Luderplätze anzulegen und diese jetzt schon zu besticken, (wobei wahrscheinlich für die meisten das Beschaffen von Fleischabfällen ein Problem ist), um auch für eine mögliche Bejagungsart im Spätherbst und im Winter vorzusorgen. Mit der eigentlichen Bejagung des Raubwildes beginne ich erst Mitte November; außer dem Dachs, der besonders jetzt leicht am Paß bejagt werden kann.

Feisthirsche kommen jetzt schon teilweise aus ihren »geheimen Plätzen« hervor und stellen sich in der Nähe des Kahlwildes ein, um eine entsprechende Auswahl für den Liebesmonat zu treffen.

Also liebe Waidkameraden, nicht durch die Einstände laufen, sondern rauf auf die Hochsitze, um Ausschau nach einem »Passenden« zu halten. In diesem Sinne recht guten Anblick und ein kräftiges Waidmannsheil!

Bruno Raich

Beim Kassier erhältlich



Auf Wunsch werden abgegeben oder zugesandt: (Bei Bestellung bitte Name und Adresse genau angeben)

- Verbandsabzeichen (Hutanstecker) S 150.—,
- Jagdaufseheremblem (Kragenannäher) je S 25.—,
- Autoaufkleber (kostenlos), Tafel mit der Aufschrift: Jagdaufseher im Dienst S 50.—,
- Mitgliedsbeitrag S 150.—.

Der Versand der bestellten Abzeichen kann aus Gründen der Verrechnung erst nach Eingang der Zahlung getätigt werden.

Entsprechende Einzahlungsbelege werden den Bestellern nach Eingang ihrer Wünsche zugesandt. Wir bitten für diese Modalitäten um Verständnis. Ein Mustervertrag für Jagdaufseher wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.



Führen von Schußwaffen

Da Jagdschutzorgane (Berufsjäger und Jagdaufseher) in Ausübung ihres Dienstes öfters die Rechtmäßigkeit des Führens einer Schußwaffe zu beurteilen und ihr weiteres Vorgehen danach einzurichten haben, habe ich nachstehend die für den Praktiker wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen – wegen ihres Umfangs größtenteils nur auszugsweise – zusammengefaßt. Dieses Thema wurde gewählt, weil mir aus Erfahrung bekannt ist, daß in dieser Richtung unter der Jägerschaft oft Unsicherheit herrscht. Meine Ausführungen möchte ich hauptsächlich auf das Führen von Gewehren (Schußwaffen von mehr als 60 cm Länge) beschränken, weil in erster Linie diese bei der legalen, aber auch unbefugten Jagdausübung Verwendung finden.

Der Begriff »Führen von Schußwaffen« wird im § 5 WaffG. (Waffengesetz 1986) wie folgt definiert:

1) Eine Schußwaffe führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer sie bei sich hat.

2) Eine Schußwaffe führt jedoch nicht, wer sie

a) innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung berechtigten oder

b) ungeladen und lediglich zu dem Zwecke, diese Waffe von einem Ort zum anderen zu bringen

bei sich hat.

Zu Abs. 1: Eine Person hat eine Schußwaffe bei sich, wenn sie infolge eines räumlichen Näheverhältnisses in der Lage ist, die Waffe sofort zur Hand zu haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Waffe offen oder in einem Behältnis bei sich getragen oder in einem Fahrzeug mitgeführt wird. Selbstverständlich wird eine Waffe nicht geführt, wenn die Ausnahmeregelungen des Absatz 2 Anwendung finden.

Zu Abs. 2: In einem Wohnhaus mit mehreren Wohnungen gehören die allgemein zugänglichen Räume, wie Stiegenhaus und Gänge, nicht zu den Wohnräumen. Das Beisichhaben einer Waffe an solchen Örtlichkeiten ist daher als Führen anzusehen. Bei einer Liegenschaft (Garten, Feld, Wiese, Wald u.dgl.) kommt es darauf an, ob diese eingefriedet ist. Wer eine Schußwaffe auf einem nicht eingefriedeten Grundstück bei sich hat, führt sie, auch wenn er der Eigentümer des Grundstückes ist. Der Grundgedanke des Verbotes des Führens von Schußwaffen außerhalb der erwähnten Örtlichkeiten ist der Schutz der Öffentlichkeit.

Eine bestehende Einfriedung soll daher so beschaffen sein, daß das Betreten der Liegenschaft durch Unbefugte in der Regel ausgeschlossen ist. Laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes liege ein

»befriedetes Besitztum« nur vor, wenn der Inhaber das Grundstück in äußerlich erkennbarer Weise mit zusammenhängenden Schutzwehren (Zäunen, Drahtgittern, Hecken usw.) gegen das Betreten durch andere gesichert hat. Nicht notwendig ist, daß das eingefriedete Besitztum mit einem bewohnten Haus – etwa bei einem Obstgarten – räumlich verbunden ist. Daher ist es auch gleichgültig, ob es sich um einen Hof, einen Garten oder Schrebergarten abseits der Wohnung handelt.

Wesentlich ist immer der Standort des Schützen, nicht aber die Wirkung des Schusses. Eine Waffe führt daher nicht, wer etwa aus dem Fenster seiner Wohnung oder aus seiner eingefriedeten Liegenschaft nach außen schießt. Selbstverständlich ist aber der Schütze in solchen Fällen für eventuelle Verletzungen oder Gefährdungen von Personen im Hintergelände im Sinne der Bestimmungen der §§ 88 und 89 Strafgesetzbuch voll verantwortlich und sowohl für den verursachten Personen- als auch Sachschaden ersatzpflichtig. Sollte durch den Schußknall ungebührlicher, störender Lärm erregt werden – was bei Schüssen innerhalb des Ortsgebietes fast immer der Fall sein dürfte – so macht sich der Täter überdies im Sinne des Tiroler Landespolizeigesetzes strafbar.

Geladen ist eine Waffe dann, wenn sich im Patronenlager oder im angesteckten Magazin eine oder mehrere Patronen befinden. Aus den Worten »ungeladen und lediglich zu dem Zweck, diese Waffe von einem Ort zu einem anderen zu bringen«, ergibt sich eindeutig, daß beide Voraussetzungen gegeben sein müssen, um das Beisichhaben einer Waffe nicht als Führen ansehen zu können.

Die Feststellung, zu welchem Zweck im Einzelfalle eine Person eine Schußwaffe bei sich hat (bloßer Transport, Verdacht des Wilderns usw.) ist keine Rechtsfrage, sondern nur eine Beweisfrage, die je nach Zuständigkeit des Falles von den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden im Zuge der »freien Beweiswürdigung« zu klären sein wird.

Laut § 14 WaffG. ist der Besitz von Waffen und Munition (einschließlich Luftdruck- und CO₂ - (Kohlensäure-Gasdruck-Waffen) Personen unter 18 Jahren verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher (Forstpraktikanten, Büchsenmacher- und Jägerlehrlinge) benötigt werden.

Nach § 15 WaffG. finden die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schußwaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen

bei Benützung der Schußwaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten keine Anwendung.

Faustfeuerwaffen:

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolvern) ist nach § 16 WaffG. nur auf Grund einer behördlichen Erlaubnis zulässig. Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Faustfeuerwaffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses und die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Faustfeuerwaffen ist durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Sowohl Waffenbesitzkarte als auch Waffenpaß werden nur an verlässliche Personen ausgestellt. Für die Erteilung eines Waffenpasses ist überdies der Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe nachzuweisen.

Andere Schußwaffen:

Der Erwerb und Besitz von Jagd- und Sportwaffen (mit einer Gesamtlänge von mehr als 60 cm) wird durch das Waffengesetz nicht untersagt; es sei denn, daß von der Behörde nach § 12 WaffG. gegen jemanden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Person durch mißbräuchliche Verwendung von Schußwaffen die öffentliche Sicherheit gefährden würde, ein Waffenverbot erlassen wurde.

Nach § 29 WaffG. ist das Führen von Schußwaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind, nur auf Grund eines von der Behörde ausgestellten Waffenscheines zulässig.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die

a) im Besitze eines Waffenpasses sind, b) im Besitze einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen?

c) als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren bei feierlichen oder festlichem Anlaß ausrücken. Dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen.

Die Ausstellung eines Waffenscheines sowie einer Jagdkarte erfolgt nur an verlässliche Personen. Für die Erteilung eines Waffenscheines ist überdies ein Bedarf (z.B. Mitglied eines Sportschützenvereines) nachzuweisen.

Zu Pkt.: b) wird bemerkt, daß der Besitz einer gültigen Jagdkarte nicht nur zum Führen der Jagdwaffen bei der Jagdausübung berechtigt, sondern ganz allgemein für das Führen dieser Waffen gilt.

Diese Berechtigung wird allerdings durch § 42 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 1983 wie folgt eingeschränkt: Es ist verboten, ein Jagdgebiet außerhalb von öffentlichen Straßen und von Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Gegenständen,



die zum Fangen oder Töten von Wild bestimmt sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten des Jagdgebietes befugt sind. Unter Gehöft ist ein bewohnter Bauernhof zu verstehen. Der Weg zu einem Berggasthof, einer Alm- oder Schutzhütte darf daher nur mit schriftlicher Bewilligung des Revierinhabers betreten werden.

Das Verbot des § 42/1 TJG. gilt nicht für den Besitzer eines Waffenpasses hinsichtlich des Führens einer Faustfeuerwaffe. Sollte sich dabei aus irgend welchen Umständen der Verdacht des Wilderns ergeben, so ist dies keine Rechts- sondern eine Beweisfrage.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß weder ein Waffenpaß noch eine Waffenbesitzkarte noch ein Waffenschein oder eine gültige Jagdkarte zum Besitz (und natürlich erst recht nicht zum Führen) von verbotenen Waffen (§ 11 WaffG) berechtigen (siehe auch meine Ausführungen über »verbotene Waffen« in »Der Tiroler Jagdaufseher« vom Dez. 1986).

Im Zusammenhang mit dem unbefugten Führen von Jagdwaffen muß auch noch auf folgenden Umstand hingewiesen werden: Es kommt leider öfters vor, daß Jagdschutzorgane insbesondere ausländische Jagdgäste führen, obwohl ihnen bekannt ist, oder auf Grund der Umstände bekannt sein müßte, daß diese nicht im Besitze einer gültigen Jagdkarte sind. Solche Jagdgäste machen sich einer von der Verwaltungsbehörde zu ahndenden Übertretung des Waffengesetzes schuldig, weil sie unbefugt eine Schußwaffe führen und begehen weiters eine Übertretung des Tiroler Jagdgesetzes, weil sie die Jagd ausüben, ohne im Besitze einer Tiroler Jagdkarte zu sein. In beiden Fällen kann das führende Jagdschutzorgan wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Verantwortung gezogen werden. Viel schlimmer wird die Sache aber, wenn ein Unfall passiert und Schadenersatzansprüche gestellt werden, weil ja in einem solchen Fall keine Haftpflichtversicherung besteht.

Kriegsmaterial:

Zufolge § 28a WaffG. ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial (militärische Waffen) verboten. Ausnahmen gestattet das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.

Ausnahmebestimmungen: § 30 (1) Auf

1. Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung.
2. sonstige Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind;
3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Durckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) an-

getrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,

4. Zimmerstutzen,

5. andere Arten mindergefährlicher Waffen, die das Bundesministerium für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet, sind die Bestimmungen des Waffengesetzes nur teilweise anzuwenden (ein genaues Eingehen auf die einzelnen Ausnahmen würde den Rahmen meines Beitrages wesentlich überschreiten). Jedenfalls ist aber das Führen nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Nach § 31 ist das Waffengesetz nicht anzuwenden

1. auf Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden);
2. auf Personen hinsichtlich jener Waffen, a) die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind oder b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden.

Weitere Ausnahmen sind vorgesehen für Waffenerzeuger, Waffenhändler und Büchsenmacher.

Zusätzliche Ausnahmen zählt noch § 32 WaffG. auf, mit denen aber Jagdschutzorgane kaum in Berührung kommen dürften. **Befugnisse des Jagdschutzpersonals zur Kontrolle und Abnahme von Waffen und Urkunden:**

Laut § 13 Waffengesetz sind Organe der öffentlichen Aufsicht — wozu auch das ordnungsmäßig bestellte und bestätigte Jagdschutzpersonal zählt — bei Gefahr im Verzuge berechtigt, einer Person

- a) Waffen und Munition
- b) Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach den Bestimmungen des Waffengesetzes zum Erwerb, Besitz, Führen oder Einfuhr von Waffen und Munition berechtigen, abzunehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, daß diese Person durch mißbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bestätigung auszustellen und die abgenommenen Waffen und Urkunden mit der Anzeige der Behörde vorzulegen.

Nach § 10 WaffG. hat, wer Waffen nur auf Grund der in diesem Bundesgesetz näher bezeichneten Urkunden führen darf, diese Urkunde beim Führen der Waffen bei sich zu tragen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben. Weiters sind die ordnungsmäßig bestellten und bestätigten Jagdschutzberechtigten nach § 35 Abs. 2 lit. a) Tiroler Jagdgesetz befugt, in Ausübung ihres Dienstes Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz auf frischer Tat betreten, die im

dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhalten, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen übernahmsbescheinigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben.

Zusammenfassung:

Um die für das Führen von Schußwaffen maßgebenden Bestimmungen besser übersehen zu können, sei, ohne auf Ausnahmen und Einzelheiten einzugehen, folgendes zusammengefaßt:

- 1) Das Führen von Faustfeuerwaffen ist nur auf Grund eines Waffenpasses zulässig.
- 2) Zum Führen von Gewehren (Waffen von mehr als 60 cm Gesamtlänge) ist ein Waffenschein notwendig.
- 3) Der Besitz einer gültigen Jagdkarte berechtigt zum Führen von Jagdwaffen, und zwar auch außerhalb des Jagdgebietes, in dem die betreffende Person jagdberechtigt ist, auf öffentlichen Straßen und Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften (bewohnten Bauernhöfen) benützt werden.

Hiezu wird jedoch bemerkt, daß sich der Besitzer einer gültigen Jagdkarte sehr leicht dem Verdacht des Wilderns aussetzt, wenn er z. B. mit dem Auto, in dem sich eine geladene Jagdwaffe befindet, ohne Notwendigkeit, womöglich in der Dämmerung oder zur Nachtzeit, wengleich auf öffentlichen, aber wenig befahrenen Straßen oder den bereits erwähnten Verbindungswegen zwischen Ortschaften und Gehöften, aus welchem Grunde immer, durch fremde Jagdreviere fährt. Wengleich eine solche Handlung nicht verboten ist, so ist sie doch immerhin sehr bedenklich, insbesondere wenn man weiß, daß in den vergangenen Jahren mehr als die Hälfte der »Wegen Eingriff in fremdes Jagdrecht« ermittelten Täter oder in Untersuchung gezogenen Personen im Besitze einer gültigen oder auch abgelaufenen Jagdkarte waren oder auch nur die Prüfung zu deren Erlangung abgelegt hatten.

Wenn auch im Gesetz immer von der Anzeige an die Behörde die Rede ist, so kann dies und die Übergabe allenfalls sichergestellter Gegenstände natürlich auch bei der Gendarmerie erfolgen, die dann die Bearbeitung des Falles übernimmt und das Erhebungsergebnis der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) übermittelt.

J. Mair



**Die Erste Allgemeine
Versicherungsgesellschaft**

*bietet den Mitgliedern des Tiroler
Jagdaufseherverbandes eine
außerordentlich günstige*

**KOLLEKTIVUNFALL-
VERSICHERUNG** *an*

Versicherungssummen:

S 100.000.— für den Todesfall

S 1.000.000.— für Dauerinvalidität

bei einer Jahresprämie pro Person

S 245.—

Vorname

Zuname

Adresse

Geburtsdatum

Größe

Gewicht

Lesermeinung

Ohne Jäger geht in Feld und Wald nicht viel!

Den besten und praktischsten Naturschutz leisten die Jäger!

Wenn heute die vielen, teilweise selbsternannten Naturfreunde noch Wild, ob Hase, Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Reh, Gams und Hirsch, Murmel und Auerwild sowie viele Kleinvögel noch sehen und sich daran erfreuen können, so ist das unbestritten ein Verdienst der Jäger. Daß durch die menschliche Nutzung und Beanspruchung des einstmalig gut ausgewogenen Lebensraumes unseres Wildes, dieser drastisch eingeeignet und oftmals zerstört wurde ist eine Tatsache und sehr bedauerlich.

Gegen diesen Machtmißbrauch des Menschen können sich die wildlebenden Tiere nicht wehren — sie kümmern somit dahin und nur die hegende Hand des Jägers kann den notwendigen Ausgleich besorgen.

Es ist nicht allzulange her, daß der Mensch das Wild aus Flur und Feld wegdrängte um die Felder noch intensiver und wirtschaftlicher nutzen zu können. Nun aber ist es derzeit doch so, daß das Wild wieder aus dem Wald in die freie Flur zurückgedrängt wird, da der Wald nun nicht mehr eine nur forstwirtschaftliche Funktion hat, sondern auch Schutz- und vor allem Erholungsaufgaben für den Menschen übernehmen mußte. Dieser Umstand ließ den Jäger zwischen die Mühlsteine der verschiedensten Interessengruppen geraten. Das stille Wirken des Jägers, seit Generationen im praktischen Naturschutz, durch viel Zeitaufwand, Geld, Mühe und großem Fachwissen ist nun in Frage gestellt worden.

Einige »Fachleute«, Biologen usw. stellten Behauptungen auf, die rasch von den Praktikern widerlegt wurden. Doch die stifteten aber Verwirrung. Die Jäger, Förster und auch Bauern wissen wohl: Dort, wo die Natur aufhört eine richtige, funktionsfähige Natur zu sein, ist der Unsinn schon da. Der Jäger als zweifellos und unbedingter Praktiker kennt wie kaum ein anderer die Wechselwirkung und die Zusammenhänge im großen Kreislauf unserer Natur. Er ist mit eingebunden in die Gesetze dieser Natur, wo immer noch gilt »Fressen und gefressen werden«, Beute zu machen und Beute zu sein und auch zu bestehen!

Es soll und muß sich die Erkenntnis durchsetzen, daß es doch besser und schöner ist als Naturfreund und Wanderer einem Jäger zu begegnen, als einem Wolf oder Bär.

Toni Schafitel

Neu- Rechtsschutz- versicherung für die Mitglieder des Tiroler Jagd-Aufseherverbandes

Mit Wirkung vom 1.8.87 hat der Vorstand des Tiroler Jagdaufseherverbandes für seine Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Die Deckungssumme beträgt S 300.000.— und beinhaltet: 1. Schadenersatzrechtsschutz, 2. Strafrechtsschutz, 3. Berufsrechtsschutz (im Jagddienst). Im Schadensfall werden die Mitglieder gebeten, sich an Obmann Hans Huber Tel. 05442/4420, zu wenden.

An alle Jagdaufseher im Bezirk Kufstein:

Die Ausstellung der Tiroler Jagdkarte für das Jagdjahr 1988/89 erfolgt bei der Bezirkshauptmannschaft **ab sofort**. Da erfahrungsgemäß in den Monaten März und April stets ein großer Andrang für die Ausstellung der Jagdkarte besteht, wird empfohlen, von der Möglichkeit der Ausstellung schon jetzt Gebrauch zu machen. Für die Ausstellung der Jagdkarte sind zur Zeit folgende Gesamtgebühren zu bezahlen. Jagdkarte f. Inländer öS 780.—, Jagdkarte f. Ausländer öS 1.860.—.

Die Wildbret-Preise sind im Keller!

Im letzten Jahr war die Zurückhaltung der Verbraucher noch verständlich. Die Angst vor den unsichtbaren Tschernobyl-Strahlen hielt viele von dem an sich unbedenklichen Genuß von Wildbret ab.

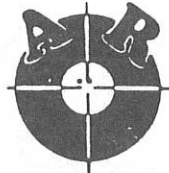
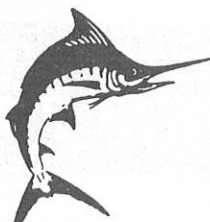
In Deutschland greifen die Jäger vielfach zur Selbsthilfe, indem sie das Wild in den eigenen Kühlzellen lagern und es direkt an den Verbraucher abgeben. Durch die Ausschaltung des Großhandels konnten wesentlich bessere Preise erzielt werden.

Bemerkenswert ist, daß trotz der niedrigen Wildbretpreise für den Konsumenten, betrachtet man die Speisekarten in den Restaurants und Hotels, die Wildgerichte kaum günstiger zu haben sind.

Laut Auskunft der Großabnehmer bekommt der Jäger derzeit für das Rehwild in der Decke S 40.—, für das Gamswild S 20.— und für das Rotwild ebenfalls S 20.— je Kilogramm.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) Tiroler Jagdaufseherverband - Sitz: Zams, Hauptstraße 107. Medieninhaber: TJAV Zams, Hauptstraße 107. Redaktion: 6500 Landeck, Kreuzbühelgasse 11a - Schriftleiter: Herbert Kleinheinz, 6500 Landeck, Kreuzbühelgasse 11a - Druck: Blickpunkt Wälder KG, Landeck, Anzeigenverwaltung: Medieninhaber.

WAFFEN ROBWEIN



Büchsenmachermeister
Telefon (04852) 2452
(vorm. Reisegger)

- **WAFFEN u. MUNITION**
- **Fischereiartikel**
- **Optik**
- **Jagdzubehör**
- **EIGENE WERKSTATT**

GROSSE AUSWAHL — GUTE QUALITÄT — GÜNSTIGER PREIS

— IHR FACHGESCHÄFT IN LIENZ —

Gesundes Wild
durch
RICHTIGES FUTTER

RAUCH - Wildfutter

R 70 — Kraftfutter für Rot-
und Rehwild

R 71 — Ergänzungsfutter für
Rot- und Rehwild

R 72 — Mischschrot für Wild

R 10 — Mineralstoffmischung

Wildheu - Extra-Qualität

der **Anker** hat's

LANDESPRODUKTENHANDEL

Thomas Anker

6341 EBBS - OBERNDORF
Telefon 05373/2285